

## V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Antrag vom 21. Februar 2012

### GRÜ-Fraktion (Sprecher: Müller-St.Gallen)

*Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat der Streichung von Art. 8c bis 8f nicht zustimmt:*

#### *Abschnitt III:*

*Ziff. 2:* Art. 8a und 8b dieses Erlasses werden ab 1. Januar 2013 angewendet.

*Ziff. 3:* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn von Art. 3 Abs. 2 und von Art. 8c bis 8f dieses Erlasses.

*Auftrag:<sup>1</sup>* Die Regierung wird eingeladen, nach einem Jahr über die Erfahrungen mit der Anwendung des neuen Rechts ohne Art. 8c bis 8f und über den möglichen Zusatznutzen einer Liste der betriebenen versicherten Personen Bericht zu erstatten sowie allenfalls Antrag zu stellen.

#### Begründung:

Der Nutzen der Liste der betriebenen Versicherten kann heute nicht beziffert werden. Gesichert ist zurzeit nur der Ausgabenteil. In einem Jahr kann die Regierung den Nutzen der Liste abschätzen und Bericht erstatten.

---

<sup>1</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.